



LANDKREIS DIEPHOLZ

Bebauungsplan Nr. 51
„In den Aewiesen III“

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 221396
Datum: 2021-10-28

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	5
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	12
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	12
2.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	12
2.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	13
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	13
3.1	Auswirkungsprognose	13
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	16
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
5	ANHANG.....	20
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	20
5.1.1	Eingriffsflächenwert.....	20
5.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	21
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	21

Wallenhorst, 2021-10-28

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Dipl. Biol. Andreas Meyer (Artenschutz)

Wallenhorst, 2021-10-28

Proj.-Nr.: 221396

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Auf einer ca. 3.900 m² großen Plangebietsfläche an der Sonnenstraße im Ortsteil Wagenfeld soll auf einer im Flächennutzungsplan teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche am Ortsrand ein Baugebiet für 2 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 51 sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca.	3.902 m ²
- Allgemeines Wohngebiet	ca.	3.465 m ²
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca.	437 m ²

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (zzgl. Überschreitung)	3.465	0,45	1.559 m ²
Versiegelung			1.559 m²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Wohngebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 0,16 ha.

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um vollständige Neuversiegelung. Im Plangebiet liegen bereits versiegelte Flächen in Höhe von ca. 400 m² vor (Wohngebäude einschließlich Nebenanlage), so dass die Neuversiegelung bei 1.159 m² liegt.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm² aus dem Jahre 2016 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird für das Plangebiet nachrichtlich „Vorhandene Bebauung /Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Angrenzend wird ein „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ dargestellt.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g) BauGB], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² LANDKREIS DIEPHOLZ. (2016). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz*. Stand 2016, Diepholz

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld wird das Plangebiet als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt. Der FNP wird daher „im Wege der Berichtigung“ angepasst.

Landschaftsplanung**Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Für den Landkreis Diepholz liegt ein Landschaftsrahmenplan³ aus dem Jahre 2008 vor. Der LRP des Landkreises Diepholz umfasst in seiner zeichnerischen Darstellung folgende Karten: Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Zielkonzept sowie Schutz, Pflege und Entwicklung. In der zeichnerischen Darstellung sind die nachfolgend aufgeführten Aussagen getroffen worden. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

- Gemäß der Karte 1 „Arten und Biotope“ nehmen die im Plangebiet vorkommen Biotoptypen eine Grundbedeutung ein.
- Gemäß der Karte 5 „Zielkonzept“ befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereichs der Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“. Weiterhin werden die zu sichernden, zu erhaltenden oder zu entwickelnden Biotopkomplexe, Landschafts- und Nutzungstypen „Bodenschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Winderosionsrisiko“ sowie „Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ dargestellt.
- Die Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ trifft keine Aussagen für das Plangebiet.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wagenfeld liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995 vor.

- Gemäß der Karte 1 „Biotoptypen“ wird das Plangebiet als „Siedlungsränder - Teilweise Eingrünung mit Baumgruppen, Baumreihen oder Gebüsch aus Laubgehölzen“ dargestellt.
- In der Karte 5 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.
- In der Karte 6 „Boden, Wasser, Klima/Luft“ werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Daher kann der Bebauungs-

³ LANDKREIS DIEPHOLZ (2008). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz*. Stand: 2008, Diepholz.

plan in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung am 07.10.2021 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. DRACHENFELS 2021⁴) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (Nds. Städtetag 2013)⁵.

Nr. 2.13.1a Einzelbaum (HBE)

Wertfaktor 2

Innerhalb und am südlichen Rand der Grasstaudenflur stocken einige wenige jüngere Einzelbäumchen (Eiche, Zierweiden, Weißdorn, Kirsche und zwei absterbende Fichten) mit Stammdurchmessern von ca. 10 cm bis maximal 25 cm. Die recht frei stehenden Laubbäumchen weisen eine relativ dichte Belaubung/ Astbewuchs des Stammes auf

Nr. 2.13.1b Baumgruppe (HBE)

Wertfaktor 3

Im nördlichen Plangebiet befindet sich um den vorhandenen Folienteich herum eine kleinere Baumgruppe aus jüngeren bis mittelalten Laubgehölzen. Diese Gehölzgruppe ist von angepflanzten Strauchgehölzen, unterstanden. Bei den angepflanzten und vermutlich auch angewehten Bäumen handelt es sich vornehmlich um Pappeln (bis 50 cm) sowie Kirschen und Weiden (20 – ca. 30 cm). Alle Bäume sind nach außen relativ tief und dicht beaset.

Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)

Wertfaktor 1

Im nördlichen Plangebiet befindet sich ein stark durch menschliche Nutzung geprägtes naturfernes Stillgewässer, welches als Folienteich angelegt ist. Der vollständig beschattete Folienteich dient der Aufnahme des Regenwassers vom Dach des südöstlich stehenden Hauses und weist keinerlei naturnahe Strukturen auf. Die Böschungsoberkanten des Gewässers werden durch ca. 20 bis 30 cm hohe Folienstreifen gebildet, hier befindet sich keine Vegetation, die Wasseroberfläche ist vollständig mit Wasserlinsen bedeckt.

Der Folienteich wird von angepflanzten Strauchbewuchs und Bäumen (vornehmlich Pappel, Kirsche) umstanden.

⁴ DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

⁵ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

Nr. 10.4.2 Halbruderales Gras- und Staudenflur (UHM)

Wertfaktor 3

Der wesentliche Flächenanteil des Plangebietes wird durch die Vegetation der halbruderalen Gras-/Staudenfluren gekennzeichnet. Der Biotoptyp weist Mischbestände aus Arten des Intensivgrünlandes mit Feuchte- und Stickstoffzeigern und einem hohen Anteil von Ruderalarten auf. Zwischen diesen krautigen Vegetationsbeständen wächst stellenweise Brombeere, gelegentlich findet sich zudem junger Pappelanflug. Es handelt sich um eine mehr oder weniger ungenutzte Sukzessionsfläche mit mehrjährigen, überwiegend krautigen Vegetationsbeständen, die möglicherweise in der Vergangenheit in gewissen Zeitabständen gemäht worden ist.

Nr. 12.6 Hausgarten (PH)

Wertfaktor 1

Der im östlichen Plangebiet liegende Hausgarten ist hauptsächlich durch standortfremde Ziergehölze und Zierhecken (Koniferen, Laubgehölze) sowie Scherrasen mit geringem Anteil an heimischer Flora gekennzeichnet.

Nr. 13.7 Einzelhausbebauung (OE)

Wertfaktor 0

Einzelhaus mit Nebenanlagen im östlichen Bereich des Plangebietes

Angrenzende Bereiche

Nördlich des Plangebietes grenzt eine alte, durchgewachsene und teilweise schon abgestorbene Hecke aus Weißdorn an. Daran angrenzend befindet sich eine erweiterte landwirtschaftliche Hofstelle mit umgebenden Grünlandflächen (Weiden) und randlichen, linearen Gehölzstrukturen (Baum-Strauch-Hecken) aus standortheimischen Laubgehölzen. Östlich, entlang der „Sonnenstraße“ befindet sich eine Bauzeile mit Wohngrundstücken, südlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland) an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Natürliche Biotoptypen, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen als mindestens gefährdet eingestuft sind, kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten, artenschutzspezifische Ersteinschätzung:

Angaben zu streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den von der Planung betroffenen Bereich nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehung im Oktober 2021 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei ebenfalls nicht erkannt werden.

Die vorhandenen und betroffenen Biotopstrukturen stellen mittel bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die relativ geringe Größe und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und der Betrieb der angrenzenden „Sonnenstraße“ sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine Gehölze mit offensichtlichem Potenzial/Eignung für dauerhafte Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für die Artgruppe der Fledermäuse (offensichtliche, großvolumige Baumhöhlungen oder Hohlräume). Die etwas stärkeren Pappeln und weiteren Laubgehölze um den vorhandenen Folienteich herum sind, wie auch die restlichen Gehölze, mehr oder weniger bis unten hin relativ stark beastet und die einsehbaren (und somit theoretisch anfliegbaren Stammbereiche) weisen keine offensichtlichen Höhlungen auf. Falls es dort ein Quartierpotenzial geben sollte, beschränkt sich dieses höchstens auf eine Tagesversteckeignung während der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die vorhandenen Gebäude und sonstigen Strukturen im westlichen Plangebiet werden planungsrechtlich gesichert, eine Inanspruchnahme und somit der Verlust von möglicherweise dort vorhandenen Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten ist daher nicht erwartbar. Die nördlichen Randbereiche der Freifläche könnten aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber aufgrund der geringen Größe keine besondere Bedeutung aufweisen. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten daher mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung. Essentielle Habitatbestandteile von Fledermausarten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen.

Europäische Brutvögel

Es wurden im Zuge der Begehung keine größeren Vogelnester oder großvolumige Baumhöhlungen an/ in dem vorhandenen Baumbestand (soweit einsehbar) festgestellt. Das Vorkommen von im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biototypenausstattung (dörflicher Siedlungsrandbereich mit Gras-Staudenflur und Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen Standortbedingungen und Habitatausstattung, kaum Strukturen mit Eignung zum Nistplatz) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zum Siedlungsrand/ Wohnnutzung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung der von der Überplanung betroffenen Fläche als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Die Freiflächen des Plangebietes weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete

Vogelarten der Gärten und Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Essentielle Habitatbestandteile europäischer Vogelarten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen.

Amphibien

Der im nördlichen Plangebiet befindliche Folienteich weist aufgrund seiner Ausprägung (Böschung vollständig aus Folie, keinerlei naturnahen Strukturen), seiner fehlenden gewässertypischen Vegetation, seiner Disposition (keine besonnten Ufer, vollständig beschattet), seiner Lage im Raum und seines vermutlich noch jüngeren Alters (angelegt zur Regenwasseraufnahme des südöstlich stehenden Gebäudes) keine Eignung als Fortpflanzungsgewässer mit Bedeutung für Amphibien auf. Ein Vorkommen oder eine Fortpflanzungsgemeinschaft artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ist nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Im Ergebnis dieser faunistischen und artenschutzspezifischen Ersteinschätzung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und auch kein essentieller Habitatbestandteil artenschutzrechtlich relevanter Tierarten betroffen sein wird und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44ff BNatSchG über spezifische Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden können (s. Kapitel 3.2). Im Hinblick auf die Fauna können die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP und Map-Server⁶ hat u.a. ergeben, dass sich das Plangebiet vollständig im Naturpark „Dümmer“ (Kennzeichen: NP NDS 00008) befindet. Auswirkungen auf den Naturpark sind jedoch nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete oder -objekte sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor“ (Kennzeichen: NSG HA 00247), welches ca. 2,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Direkt nordwestlich angrenzend befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3418.3/6; Teilgebietsname: Wagenfeld West; Bewertungsstufe: Status offen).

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 30.09.2021 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Der GeoWeb-Server des Landkreises Diepholz⁷ trifft keine vom Map-Server⁸ abweichenden Darstellungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Das Plangebiet besteht weitestgehend aus unversiegelten Freiflächen (halbruderaler Gras- und Staudenflur, Hausgarten, Teich). Versiegelte Bereiche liegen in Form der Wohnbebauung im östlichen Teil des Plangebietes vor.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2021 a)⁹ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Sehr tiefer Podsol-Gley“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2021 b)¹⁰ des LBEG nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 c)¹¹ als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSER 2021 d)¹².

Weder im NIBIS®-KARTENSER (2021 e)¹³ noch im GeoWeb-Server des Landkreis Diepholz werden für das Plangebiet Altlastenstandorte dargestellt.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein (Folien-)Teich.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 f)¹⁴ lag die Grundwasserneubildungsrate im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) weitgehend bei >150-200 mm/a. Für den südöstlichen Randbereich wird eine Grundwasserzehrung angegeben. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt

⁷ LANDKREIS DIEPHOLZ, GeoWeb. Abgerufen am 30.09.2021

<https://gis.diepholz.de/MapSolution/apps/app/client/geodatendownload>

⁸ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 30.09.2021 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2021 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2021 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2021 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2021 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIBIS®-KARTENSER (2021 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIBIS®-KARTENSER (2021 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁵. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten $> 250 \text{ mm/a}$ eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten $\leq 250 \text{ mm/a}$ eine allgemeine Bedeutung ein.

Bei Bohrarbeiten Anfang Oktober 2021 wurde Grundwasser zwischen 1,90 und 2,10 m unter der Geländeoberkante angetroffen¹⁶.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 g)¹⁷, woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG).

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG).

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Wagenfeld und wird weitestgehend von Freiflächen / Freilandbiotopen geprägt. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht in besonderer Größenordnung anzutreffen sind. Die kaltluftproduzierenden Flächen spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlich geprägten Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet ist von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur, vereinzelt Gehölzen, einem Teich, einem Hausgartenbereich sowie einer wohnbaulichen Nutzung geprägt. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht eingeschränkt Richtung Süden sowie Südwesten. Der LRP weist dem Untersuchungsraum in der Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“ eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Elemente mit strukturierender respektive prägender Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild liegen nicht vor.

Insgesamt weist das Plangebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild auf.

¹⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁶ IPW (2021): Wasserwirtschaftliche Vorlage. Erläuterungsbericht.

¹⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 30.09.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Das im Plangebiet gelegene wohnbaulich genutzte Grundstück weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf. Freizeit- sowie Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die daraus im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehenden Geruchs- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im östlichen Bereich vorhandene Wohnbebauung ist als sonstiges Sachgut zu betrachten. Kultur- und weitere sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

2.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass die nächsten Natura 2000-Gebiete ca. 2 km nordwestlich liegen. Dabei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (EU-Kennzahlen: DE3418-401) sowie das FFH-Gebiet „Rehdeener Geestmoor“ (EU-Kennzahl: 3416-301). Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

2.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen am südwestlichen Randbereich der Ortschaft Wagenfeld geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 51 aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kapitel 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die vorliegende Planung führt zu einer Neuversiegelung von ca. 1.159 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (Nds. Städtetag 2013).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 51 aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kapitel 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die vorliegende Planung führt zu einer Neuversiegelung von ca. 1.159 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (Nds. Städtetag 2013).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der vorliegenden Planung sind weitestgehend eine halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie vereinzelte Gehölze betroffen. Den überplanten Biotoptypen wird eine mittlere Bedeutung (Baumgruppe, halbruderaler Gras- und Staudenflur, Wertstufe 3) zugeordnet.

Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 4.199 Werteinheiten (sh. Kapitel 5.1). Der Verlust von Biotoptypen ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potenziell vorkommende, verbreitete Vogelarten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 3.2) verhindert werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ in den vorhandenen Gehölzbeständen wird unterstellt, dass diese auch nach Umsetzung der Planung weiterhin in den umliegenden Grün-/Gartenflächen und neu geschaffenen Hausgärten ausreichend Platz zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für potenziell vorkommende Fledermausarten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 3.2) verhindert werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 3.2) keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.559 m² bzw. Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.159 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 2.343 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten halbruderalen Gras- und Staudenflur, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung vorliegen. Die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer Versiegelung von Flä-

chen in Höhe von ca. 1.559 m² bzw. Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1.159 m². Daneben bleiben ca. 2.343 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen/Hausgärten sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Naturschutz erhalten, wobei diese teils einer anthropogenen Überprägung (Hausgärten) unterliegen werden.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein hohes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten im Allgemeinen nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es im Plangebiet zu einem Verlust von Infiltrationsraum und damit einhergehend einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die anfallenden Oberflächenabflüsse von den Privatgrundstücken werden dezentral versickert. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über geplante Hebeanlagen mit Anschluss an die vorhandene Druckrohleitung „Sonnenstraße“¹⁸.

Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten sind.

Es kommt vor allem zu einer Reduzierung von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlich geprägten Raum nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft verloren.

Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb einer Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild liegt. Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Siedlungsrandbereich und weist keine prägenden Elemente mit gliedernder Wirkung auf das Landschaftsbild auf. Generell ist das Landschaftsbild in diesem Bereich von den umliegenden Siedlungsstrukturen mit Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die geplante Ausweisung eines Wohngebietes bedingt daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die daraus im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehenden Geruchs- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

¹⁸ IPW (2021): Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die geplante wohnbauliche Nutzung selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von zwei Wohnbaugrundstücken im südwestlichen Ortsrandbereich von Wagenfeld geschaffen werden. Die Plangebietsflächen bieten sich für eine wohnbauliche Entwicklung an, da diese unmittelbar an zusammenhängende Wohnsiedlungsbereiche anschließen. Durch die Wahl dieses Standortes können die bereits vorhandenen Straßen entsprechend wirtschaftlich ausgenutzt werden. Eine weitere Überplanung von Flächen der freien Landschaft kann mit der vorliegenden Standortwahl vermieden.

Die Außenanlagen der privaten Baugrundstücke sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungsflächen, Terrassen und Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schottergärten oder Folienbeeten sowie die Errichtung von Gabionen ist nicht zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der europäischen Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, der Abriss-/ oder Umbauarbeiten an Gebäuden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss/ -umbau, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Sollten sie dennoch durchgeführt werden, sind sie außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Zeitlich sollten derartige Maßnahmen auf die Zeit bis Mitte November und von Ende Februar bis Anfang April (hier nur bei Temperaturen über 10°C) gelegt werden, da Fledermäuse zu diesen Zeiten i.d.R. mobil sind und ausfliegen können. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
Baumfällungen älterer Bäume sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen (> 30 cm Durchmesser) außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In

Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

- **Gebäudeabriss/ -Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder während der Umbauarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Umbau-/ oder Abrissmaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (Nds. Städtetag 2013) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kapitel 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten

Wertfaktor 1

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. Überschreitung auf 0,45 werden maximal 45 % des allgemeinen Wohngebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 %. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Fläche für Maßnahmen

Wertfaktor 3

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenfläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei vorhandenen Lücken ist die Fläche durch eine dreireihige Hecke aus Eberesche, Schwarzem Holunder, Weidenarten, Faulbäumen, Weißdorn und Schlehen und zusätzlichen einzelnen Stieleichen zu ergänzen. Die gesamte Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 4.199 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke im südwestlichen Ortsrandbereich von Wagenfeld geschaffen.

Innerhalb des Plangebietes gehen insbesondere eine halbruderaler Gras- und Staudenflur, ein Teich sowie vereinzelte Gehölze verloren. Diese Überplanung der Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden Einzelbäume / eine Baumgruppe (Biotoptyp HBE) überplant, die als gefährdeter Biotoptyp (RL-3) einzustufen sind.

Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung von ca. 1.159 m² bedingt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Zudem führt die Neuversiegelung zu einem Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) und einer Reduzierung unversiegelter, kaltluftproduzierender Freiflächen.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ ermitteltes Kompensationsdefizit von 4.199 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (Einhaltung von Erschließungszeiten, Vorgaben zur Baufeldräumung) zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Nr. 2.13.1a Einzelbaum (HBE)	180	2	360
Nr. 2.13.1b Einzelbaum (HBE)	270	3	810
Nr. 4.22.9 Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)	95	1	95
Nr. 10.4.2 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM)	1.597	3	4.791
Nr. 12.6 Hausgarten (PH)	1.360	1	1.360
Nr. 13.7 Einzelhausbebauung (OE)	400	0	0
Gesamt:	3.902		7.414

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **7.416 Werteinheiten**.

5.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,3 mit Überschreitung auf 0,45); Gesamtfläche: 3.465 m²			
- Versiegelung (45 %)	1.559	0	0
- Hausgärten/Grünflächen (55 %)	1.906	1	1.906
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	437	3	1.311
Gesamt:	3.902		3.217

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **3.217 Werteinheiten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 7.416 \text{ WE} & - & 3.217 \text{ WE} & = & 4.199 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **4.199 Werteinheiten** besteht.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.